



WTS • Postfach 10 48 37 • 70042 Stuttgart

**An alle
vbw-Mitgliedsunternehmen**

Ihr Gesprächspartner
Fritz Schmidt (StB)
Geschäftsführer
Telefon 0711 16345-400
Telefax 0711 16345-498
AZ fsc RS 2009-2

Stuttgart, 02.09.2009

Rundschreiben Betriebswirtschaft 2009-2

- **Notfallplanung für den Fall einer Pandemie**
- **Datenschutz bei Bonitätsanfragen**
- **Einreichung der Gesellschafter- und Aufsichtsratsliste von GmbHs beim Handelsregister**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahren warnen Epidemiologen vor den Folgen einer Pandemie. Unter Pandemie versteht man die massenhafte Erkrankung von weiten Teilen der Bevölkerung, z. B. mit Influenza. Jetzt fürchtet man, dass sich bei der „Schweinegrippe“, die zurzeit noch einen harmlosen Verlauf nimmt, aggressivere Varianten herausbilden, die dann zu einer Pandemie führen. Von Seiten der Bundesregierung wurde den Unternehmen empfohlen, sich mit den Folgen einer Pandemie für das eigene Unternehmen auseinanderzusetzen und Notfallpläne zu erarbeiten. In diesem Rundschreiben geben wir Hinweise zur Notfallplanung für den Fall einer Pandemie.

Notfallplanung für den Fall einer Pandemie

Fachleute gehen davon aus, dass bei einer Erkrankungsrate von 30 Prozent der Bevölkerung die Hälfte der Mitarbeiter eines Unternehmens ausfallen wird. Gründe für diesen hohen Ausfall sind Einschränkungen im öffentlichen Nahverkehr, die Betreuung erkrankter Familienangehöriger oder auch das vorsorgliche Fernbleiben vom Arbeitsplatz aus Angst vor Ansteckung.

Als Unternehmen der Wohnungswirtschaft führt der Ausfall eines großen Teils der Mitarbeiter nicht unmittelbar zu Produktionsausfällen, da die Wohnungen ja in der Regel vermietet sind und die Miete zum Beginn jeden Monats fällig ist. Sicherzustellen ist deshalb vor allem, dass die Miete eingezogen wird, wenn dies nicht ohnehin automatisch durch das EDV-System erfolgt. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens, z. B. für die Bedienung von Darlehen oder die Bezahlung von Betriebskostenvorauszahlungen erfüllt werden. Sofern Einzugsermächtigungen vorliegen, ist der pünktliche Zahlungsausgleich gewährleistet. Ist eine Pandemie absehbar, könnte geprüft werden, ob weitere Einzugsermächtigungen erteilt werden können.

Eine Notfallsituation kann am Besten gemeistert werden, wenn die betrieblichen Strukturen so flexibel sind, dass beim Ausfall einzelner Mitarbeiter andere Mitarbeiter zumindest teilweise die Funktion des ausgefallenen Mitarbeiters mit übernehmen können. Wichtig ist, dass Bankvollmachten so weit erteilt sind, dass die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist.

WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand Stuttgart GmbH
www.wts-vbw.de

Herdweg 54
70174 Stuttgart
Telefon 0711 16345 -410
Telefax 0711 16345 -498

Sitz der Gesellschaft:
Stuttgart
Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart HRB 195

Geschäftsführer:
Fritz Schmidt
Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerhard A. Burkhardt

BW | Bank (BLZ 600 501 01)
Konto-Nr. 24 35 037

Sinnvoll ist überdies, wenn für das Unternehmen wichtige Informationen dokumentiert sind und verschiedene Mitarbeiter Kenntnisse über die vorhandene Dokumentation haben.

Konkrete Maßnahmen nach Ausbruch einer Pandemie könnten sein, zur Vermeidung von Ansteckung die Sprechstunden zu streichen und mit den Kunden nur noch über Telefon und Internet zu kommunizieren. Hilfreich könnte auch sein, wenn die Mitarbeiter von zuhause aus arbeiten können. Hier könnte bereits im Vorfeld überlegt werden, welche Voraussetzungen dazu geschaffen werden müssen (insbesondere Zugriff auf die EDV und die Akten/Informationssysteme des Unternehmens)?

Folgende grundsätzliche Fragen könnten Sie sich zur Vorbereitung der Notfallplanung für eine Pandemie stellen:

Vertretungsplan

Gibt es für jeden Mitarbeiter eine Vertretung? Ist dies auch für die leitenden Mitarbeiter gewährleistet?

Vollmachten

Bestehen Vollmachten, so dass beim Ausfall der Unternehmensleitung das Unternehmen handlungsfähig bleibt?

Schlüssel, Passwörter

Wer besitzt die Schlüssel für welche Türen, Tresore, Schränke, Autos und Bankschließfächer? Sind Passwörter und Zugangsdaten zum EDV System dokumentiert?

Kontaktdaten

Sind die Kontaktdaten zu

- Handwerkern
- Beratern
- Banken
- Versicherungen
- EDV-Beratern

dokumentiert, bzw. wer kennt diese im Unternehmen?

Datenschutz bei Bonitätsanfragen

Wichtiges Element zur Vermeidung von Mietausfällen wegen Zahlungsunfähigkeit von Mietern ist die Einholung von Bonitätsauskünften über Mietinteressenten bei Auskunfteien. Das Einholen solcher Auskünfte ist unter datenschutzrechtlichen Aspekten nicht zu beanstanden - wenn bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

In Rheinland-Pfalz wurden mit den Zugangsdaten einer Baugenossenschaft unberechtigt Schufa-Abfragen u. a. über eine Stadtratskandidatin vorgenommen. In der Folge ist der nebenamtliche Vorstand der Baugenossenschaft zurückgetreten und der Landesdatenschutzbeauftragte hat an alle Unternehmen der Wohnungswirtschaft in Rheinland-Pfalz einen Fragebogen verschickt. Darin wurden folgende Fragen gestellt:

1. Auf welcher Grundlage und in welchem Umfang erfolgen im Rahmen der Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens Bonitätsabfragen bzw. Abfragen zu den finanziellen Verhältnissen von Einzelpersonen und Unternehmen?
2. Welche Fallkonstellationen liegen dem jeweils zu Grunde (Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss)?
3. Welche Anbieter werden für solche Bonitätsabfragen in Anspruch genommen?
4. In welcher Weise werden diese Anfragen gestellt (Online-Abfrage, schriftliche Anfrage)?
5. Welcher Personenkreis darf solche Abfragen durchführen und wie sind die Voraussetzungen hierfür intern geregelt (z. B. Dienst-/Arbeitsanweisung)?
6. Falls Online-Abfragen erfolgen, wie viele Zugangskennungen sind hierfür eingerichtet und wie viele Beschäftigte können diese Zugänge nutzen? Wie werden ggf. Zugangskennungen aufbewahrt?
7. Handelt es sich um Sammelkennungen, die von mehreren Beschäftigten genutzt werden, oder ist für jede/jeden Abfrageberechtigte(n) ein separater Zugang eingerichtet?
8. Wie viele Abfragen wurden innerhalb der letzten drei Monate vorgenommen?
9. In welchem Umfang und für welchen Zeitraum ist nachvollziehbar, ob und wie Online-Abfragemöglichkeiten genutzt wurden (Protokollierung von Benutzern, Zeitpunkt, Abfrageart, etc.)?
10. Wie wird mit den erteilten Auskünften verfahren?

Ganz am Schluss wird dann noch gefragt, ob ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist und um die Übermittlung von Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten gebeten.

Was ist daraus zu lernen?

1. Zunächst natürlich, dass mit Bonitätsabfragen äußerst vorsichtig umzugehen ist. Sie sind ohne Ausnahme nur zulässig, wenn beim Wohnungsunternehmen ein ganz konkretes Interesse an diesen Informationen beispielsweise im Zuge einer Mietvertragsanbahnung vorhanden ist.
2. Zu jeder Anfrage bei der Schufa muss zwingend eine vom Betroffenen unterzeichnete „Schufa-Erklärung“ (Einwilligung zur Abfrage) vorliegen. Außerdem muss einwandfrei nachvollziehbar sein, was den Anlass für die Abfrage gegeben hat.
3. Es kann sich sehr schnell als Trugschluss erweisen, wenn man glaubt, bestimmte Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz (insbesondere die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten) einfach ignorieren zu können, weil ja sowieso niemand danach fragt, wie es um den Datenschutz im Wohnungsunternehmen bestellt ist. Durch die Erkenntnisse aus Prüfungen einzelner Wohnungsunternehmen (u. a. in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz) mit nicht unerheblichen Mängelfeststellungen ist zwischenzeitlich die Wohnungswirtschaft insgesamt ins Visier der Aufsichtsbehörden geraten.

Dazu noch folgender Hinweis: Die Aufsichtsbehörden haben das Recht von jedem Unternehmen, auch ohne einen konkreten Anlass, Auskünfte zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu verlangen und sich entsprechende Unterlagen vorlegen zu lassen bzw. vor Ort eigene Prüfungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf die geschilderten Vorkommnisse haben wir das Muster einer Arbeitsanweisung für Bonitätsabfragen erstellt, das diesem Rundschreiben in der Anlage beigelegt ist.

Einreichung der Gesellschafter- und Aufsichtsratsliste von GmbHs beim Handelsregister

Seit dem 01.01.2007 haben die Geschäftsführer einer GmbH entsprechend § 12 Abs. 2 HGB jede Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschafter oder der Aufsichtsräte elektronisch (mittels EGVP) dem Handelsregister zu melden. Bei Änderungen in den Personen des Aufsichtsrats ist unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats einzureichen aus der Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort (nicht aber die Wohnungsadresse) der Aufsichtsratsmitglieder ersichtlich ist. Gerne reichen wir für Sie die Aufsichtsrats- oder Gesellschafterliste elektronisch beim Register ein.

Mit freundlichen Grüßen

WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand Stuttgart GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schmidt', is positioned below the company name.

Schmidt (StB)